

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritz Seckelmann e.K. (Stand: Oktober 2017)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Bestellungen und Lieferabrufe von Seckelmann erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von Seckelmann nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Seckelmann in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Partners die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Das Schweigen von Seckelmann bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Partners. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.

3. Bestellungen

Nimmt der Partner die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, so ist Seckelmann zum Widerruf berechtigt. Seckelmann kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Gleiches gilt auch für Dienstleistungen wie Konstruktion und Lohnarbeiten. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

4. Vertraulichkeit

Der Partner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er von Seckelmann erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „vertraulich“, „geheim“ o.ä. bezeichnet sind. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zu Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Partner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse von Seckelmann entwickelt werden. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat der Partner eine Vertragsstrafe an Seckelmann zu zahlen, deren Höhe von Seckelmann nach billigem Ermessen bestimmt wird. Im Übrigen gilt § 343 Abs. 1 BGB; § 348 HGB ist abbedungen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt Seckelmann dem Partner Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum von Seckelmann.

6. Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang bzw. – wenn eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist - nach Abnahme der Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsbedingungen sind 14 Tage mit 3% Skonto, 30 Tage netto oder nach besonderer Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist Seckelmann berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Seckelmann ungeschmälert zu. Der Partner kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Partners rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Der Partner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Seckelmann, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Seckelmann abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Lieferung

Die von Seckelmann erteilten Rahmenaufträge und Bestellungen verpflichten nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von 4 Wochen erteilten Mengen. Sind weiterreichende Fertigungsfreigaben erfolgt, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig und werden von Seckelmann teilebezogen festgesetzt. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

Seckelmann ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor den vereinbarten Termin angeliefert werden, zu verweigern.

8. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelnder Verpackung haftet der Partner. Leistungsort ist die von Seckelmann genannte Empfangsstelle. Die Gefahr des Transports trägt der Partner. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnr. und der Mengen beizufügen.

9. Liefertermine und –fristen

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder Dienstleistung bei Seckelmann bzw. wenn eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist die Abnahme der Leistung durch Seckelmann. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Partner die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

10. Lieferverzug

Lieferverzögerungen sind Seckelmann, sobald sie für den Partner erkennbar sind, unverzüglich mit Begründung und Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden. Alle vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ableberung bei Seckelmann. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf Seckelmann über. Wird die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist angeliefert, so gerät der Partner mit Überschreiten des vereinbarten Liefertermins auch ohne nochmalige Mahnung in Lieferverzug. Bei Lieferverzug ist Seckelmann berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts pro Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Seckelmann ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware geltend zu machen. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Partners erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die Seckelmann seinem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Partners schuldet, sofern der Partner über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert ist.

11. Sicherheitsdatenblatt, Umweltschutz

Der Partner stellt sicher, dass bei Einsatz und Verarbeitung der von Seckelmann bestellten Waren streng nach den geltenden Umweltschutzvorgaben gehandelt wird. Er dokumentiert dieses anhand von ordnungsgemäß ausgefüllten Sicherheitsdatenblättern gemäß gültiger Gefahrstoffverordnung. Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe und Materialien in der Stoffliste VDA 232-101 zusammengefasst. Die darin aufgeführten Anforderungen sind vom Partner zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen. Der Partner ist verpflichtet, Seckelmann die Dokumentationen auf Verlangen auszuhändigen. Gesundheitsgefährdende Materialien sind Seckelmann unaufgefordert anzuzeigen.

12. Sachmängel, Mängelanzeige und Gewährleistung

Abweichend von § 377 HGB prüft Seckelmann gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang zu nächst nur auf offenkundige und sichtbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden. Im Beanstandungsfall hat der Partner die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung zu tragen. Die Rügefrist beträgt zehn Arbeitstage ab Feststellung eines Mangels, gleich ob dieser bei der Wareneingangsprüfung oder später festgestellt wurde, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Partner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG) und die Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung AltfahrzeugV). Der Partner wird Seckelmann über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte oder notwendige Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Seckelmann abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Seckelmann ungekürzt zu. Insbesondere ist Seckelmann berechtigt, von dem Partner nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Partner ist soweit verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Mängelansprüche sind dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet. In dringenden Fällen ist Seckelmann – nach Rücksprache mit dem Partner berechtigt, auf dessen

Kosten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt,



wenn der Partner mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Lieferung. Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass Seckelmann dem Partner einen Mangel anzeigt. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Partner die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu, es sei denn, der Partner hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung neu geliefert.

13. Haftung des Partners, Versicherungspflicht

Der Partner ist in voller Höhe zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Seckelmann unmittelbar oder mittelbar wegen einer mangelhaften Lieferung, Lieferverzugs, Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, von dem Partner zu vertretenden Vertragsverletzungen entsteht.

Der Partner ist verpflichtet, die Ware frei von Rechten Dritter zu liefern und Seckelmann von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten hergeleitet werden, freizustellen. Die Schadensersatzpflicht umfasst in diesen Fällen sowohl Prozesskosten und Schadensersatzleistungen, als auch anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

Soweit der Partner für einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsrechts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Seckelmann insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Seckelmann oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Seckelmann den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Partner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung in jeweils angemessener Höhe zu unterhalten und das Bestehen dieses Versicherungsschutzes Seckelmann auf Verlangen nachzuweisen.

14. Lohnaufträge

Für Lohnaufträge gilt zusätzlich:

Der Partner hat die Lohnauftragsware bei Eingang unverzüglich auf offenkundige und sichtbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich zu rügen.

Der Partner darf nur einwandfreie Lohnauftragsware be- und verarbeiten. Dabei hat er derart sachgemäß vorzugehen, dass der bestimmungsgemäße Verwendungszweck der Lohnauftragsware durch die Be- und/oder Verarbeitung weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

15. Compliance

Der Partner ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Seckelmann unterrichtet den Partner mit dem Zweck, die aufgestellten Grundsätze in seinen Unternehmensleitlinien einzuhalten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

Der Partner ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit Seckelmann verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von bei Seckelmann beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Seckelmann ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller mit dem Partner bestehender Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Partner verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit Seckelmann anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Hat der Partner seinen Sitz oder seine Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, garantiert er die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sowie der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn nach dem MiLoG. Gleiches gilt für etwa in Anspruch genommene Nachunternehmer. Der Partner verpflichtet sich, Seckelmann von der Haftung für den Mindestlohn freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die ihm oder von ihm beauftragten Nachunternehmern aufgrund des MiLoG obliegen. Dies umfasst auch damit zusammenhängende Kosten, insbesondere zur Rechtsverteidigung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Geschäftssitz von Seckelmann ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.

Seckelmann ist auch berechtigt am Sitz des Partners zu klagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.